

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 93 (1996)

Heft: 10

Artikel: Richtliniendiskussion in problematischem Umfeld

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838276>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vor zwei Jahren wurde eine Nummer dieser Zeitschrift den «SKöF-Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe» gewidmet (ZöF Nr. 12, Dezember 1994). Damals galt es, Sinn und Bedeutung des Arbeitsinstrumentes in der Fürsorgepraxis aufzuzeigen, ohne die Grenzen und Schwachstellen zu unterschlagen. Heute ist die zur Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) mutierte SKöF dabei, den Inhalt künftiger Richtlinien einer breiten

Fachdiskussion auszusetzen. Diesem Thema hat sich Ende September auch der SKOS-Fortbildungskurs in Interlaken angenommen. Der Geschäftsführer der SKOS, Peter Tschümperlin, schildert in den beiden folgenden Beiträgen das Umfeld der Richtlinienrevision sowie die Grundzüge ihres vorläufigen Ergebnisses, des Entwurfs neuer «Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe».

Richtliniendiskussion in problematischem Umfeld

Gegen Ende der Achtzigerjahre hat die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF) das weit verbreitete Merkblatt «Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe» völlig überarbeitet, ergänzt, erweitert und schliesslich vor fünf Jahren unter dem Titel «Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe» eine umfassende Broschüre herausgegeben. Diese sogenannten SKöF-Richtlinien bilden, mit kleineren Betragsanpassungen bzw. regionalen Abweichungen, bis heute zusammen mit der kantonalen Gesetzgebung fast überall in der Schweiz die Grundlage für die Bemessung von finanziellen Sozialhilfeleistungen an Personen und Personengruppen. Einen Hinweis auf die Bedeutung dieses Arbeitsinstrumentes gibt die Menge der bis anhin vertriebenen Exemplare: 25'000. Diese beeindruckende Zahl darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Anwendung der Richtlinien in der Sozialhilfepraxis in den letzten Jahren zunehmend schwieriger geworden ist. Daran trägt vor allem das wirtschaftliche und politische Umfeld

Schuld – ein Umfeld, dem wir in der Sozialhilfepraxis wie bei der Revision der bestehenden Richtlinien Beachtung zu schenken haben.

Wenn wir diesen Problembereich analysieren wollen, so müssen wir behelfsweise die politische Situation von der fachlichen und die quantitativen Aspekte von den qualitativen zu unterscheiden versuchen. Das fällt nicht leicht, weil alle Faktoren im Alltag zusammenwirken. Schwierigkeiten lassen sich zudem stets an einem Anlass festmachen, den wir ebenso rasch wie falsch als Problemerkern zu betrachten geneigt sind.

Zur politischen Situation

Die Einnahmen der öffentlichen Haushalte haben in den letzten Jahren stagniert bzw. sind mancherorts real sogar gesunken. Gleichzeitig sind die Ausgaben zumindest nominal gestiegen. Eine weit überdurchschnittliche Erhöhung haben dabei, demographisch und konjunkturell bedingt, die Sozialaufwendun-

gen erfahren. Die weitaus höchsten Zuwachsraten verzeichnet der Bereich der Sozialhilfe. Sowohl die Gesuchszahlen als auch die Fallzahlen und die Netto-Leistungskosten dürften sich innerhalb von fünf Jahren etwa verdoppelt haben (vgl. ZöF Nr. 6, Juni 1996). Dieser Sachverhalt ist über die Medien prominent verbreitet worden. Kaum ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gedrungen ist dagegen die Tatsache, dass eine Milliarde Franken Leistungskosten und weitere vielleicht 300 Millionen Franken Verwaltungskosten der Sozialhilfe zusammen noch nicht einmal zwei Prozent der öffentlichen Sozialaufwendungen und weniger als fünf Promille des Gesamtaufwandes der öffentlichen Haushalte ausmachen. Die Sozialhilfe, verstanden als einzelfallbezogene Hilfe und Intervention, bliebe finanzpolitisch auch heute noch völlig bedeutungslos, wenn sich ihre Kosten gleichermassen auf alle drei staatlichen Ebenen (Bund, Kantone und Gemeinden) verteilen würden. Da sie in den meisten Kantonen aber vorwiegend von den Gemeinden aufzubringen sind, verschieben sich die Verhältnisse etwas, und diese Aufwendungen stellen zunehmend eine diskutierte Grösse in der öffentlichen Budgetarithmetik dar.

Obschon die Aufwendungen der Sozialhilfe verhältnismässig klein sind, werden auch von der Fürsorge Sparanstrengungen gefordert.

Die Folge davon ist, dass auch von der Sozialhilfe Sparanstrengungen gefordert werden. Dabei kann es sich logischerweise nur entweder um eine (zumindest relative) Senkung der Aufwendungen und/oder um eine Steigerung der Erträ-

ge handeln. Auf der Aufwandseite schlagen primär die Unterstützungskosten und, mit grossem Abstand, sekundär die Personalkosten zu Buche. Sparen bedeutet hier im Klartext geringere Unterstützungsleistungen und/oder deutlich höhere Arbeitsbelastung des Personals. Auf der Einnahmenseite kommen zumeist auch nur zwei Handlungsstränge in Betracht: die Verlagerung von Kosten auf die Sozialversicherung (namentlich die IV) oder auf nahe Verwandte der Bedürftigen.

Betrachten wir die politische Problematik nun unter qualitativen Gesichtspunkten, so sticht zunächst eine Art Paradigmawechsel ins Auge, der seit den Achtzigerjahren stattgefunden hat. Ein halbes Jahrhundert lang blieb weitgehend unbestritten, dass Sozialpolitik von den Gedanken der Einkommensumverteilung und des Schutzes der Schwächeren vor den Starken geprägt ist. Dieses Paradigma ist mittlerweile durch eine neoliberale Betrachtungsweise verdrängt oder wenigstens überlagert worden. Markt, individuelle Leistung und Eigenverantwortung, gepaart mit grösstmöglicher Freiheit, sollen Entfaltung und Entwicklung der mündigen Menschen ermöglichen. Staatliche Umverteilung wirkt aus diesem Blickwinkel wie ein störendes Überbleibsel aus vergangenen Zeiten des Klassenkampfes, und Schutzbestimmungen zu Gunsten Schwächerer geraten in Verdacht, die Einsatzbereitschaft des Individuums und den wirtschaftlichen Aufschwung zu lähmen. Das staatliche Handeln wird weniger von ethischen Werthaltungen und Zielen als vielmehr von praktischen Überlegungen zu Zweck und Nutzen getragen. So wird auch Sozialhilfe unter dem Gesichtspunkt beurteilt, welchen Zweck sie erreichen soll, und welchen Nutzen sie bringt.

Dies schliesst die Frage ein, welche unnützen oder unerwünschten Wirkungen Sozialhilfe (zum Beispiel durch das Setzen von falschen Anreizen) zeitigen kann.

Staatliches Handeln wird heute überwiegend von Zweck- und Nutzenüberlegungen bestimmt.

Sowohl unter quantitativen wie unter qualitativen Aspekten ergibt sich aus der politischen Situation heraus ein starker Druck auf die Sozialhilfe und damit auch auf die Richtlinien zur Bemessung ihrer Leistungen. Das Scharnier zwischen Politik und Facharbeit in der Sozialhilfe bilden die zuständigen Behörden. Von ihnen hängt es in erster Linie ab, in welcher Form und auf welche Weise der politische Druck in die Facharbeit einfließt.

Fachpolitische Überlegungen

Die durchschnittliche Verdoppelung der Gesuchzahlen in der Sozialhilfe hat wohl kaum irgendwo im Land zu einer Verdoppelung des Personalbestandes in der Sozialverwaltung geführt. Im allgemeinen werden heute pro Stelle deutlich mehr Gesuche, Aufträge und Situationen bearbeitet als vor fünf Jahren. Auf die einzelne hilfeschuchende Person entfällt damit weniger Arbeitszeit. Dies ist eine Feststellung, die an sich keine Wertung umfasst: Dass einer Sozialarbeiterin für einen Klienten weniger Zeit zur Verfügung steht, kann schlecht, gut oder sogar egal sein. Bewerten können wir den Sachverhalt erst, wenn wir wissen, was der Klient erwartet, was von der Sozialarbeiterin als Arbeitnehmerin erwartet wird, was sie selbst von sich erwartet,

und wie sie mit den verschiedenen Erwartungen in der neuen Situation umgeht.

Quantitativ betrachtet, bedeutet die neue Situation zunächst nur, dass die Sozialarbeiterin den durchschnittlichen Zeitaufwand im Rahmen ihrer zumeist auf Einzelfallhilfe ausgerichteten Tätigkeit verringern muss. Diese Rationalisierung muss im Rahmen der Fallführung stattfinden, die als Dienstleistungsprozess wie folgt gegliedert werden kann:

1. Fallaufnahme und Abklärung
2. Situationsanalyse, Hilfsplan und Antragstellung
3. Budgetierung und Auszahlung, Geltendmachung von finanziellen Ansprüchen
4. Fachberatung, soziale Intervention
5. Auswertung, Neubeurteilung.

Bei diesem Unterfangen lauern aber überall Gefahren und eigentliche «Rationalisierungsfallen». Viele Sozialhilfeeinrichtungen sind in letzter Zeit hineingetappt und haben negative Auswirkungen zu tragen gehabt.

Sparen in der Sozialhilfe ist nicht ungefährlich: Überall lauern Gefahren und eigentliche «Rationalisierungsfallen».

Wird bei der Fallaufnahme und Abklärung gespart, so erhöht sich das Risiko, ein administratives Durcheinander zu schaffen oder Personen zu unterstützen, die nicht in die eigene örtliche Zuständigkeit fallen bzw. nicht im beschriebenen Ausmass unterstützungsbedürftig sind. Weniger sorgfältig ausgearbeitete Situationsanalysen und Hilfspläne können zu unpräzisen oder falschen Zielsetzungen und damit zu untauglichen Mass-

nahmen führen. Die vereinfachte Antragstellung schmälert oft die Einsicht und die Einflussmöglichkeiten der Behörde im Einzelfall. Pauschalisierte Budgetierung birgt die Gefahr zu tiefer oder zu hoher Unterstützungsleistungen. Weniger Einsatz bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten vermindert u.U. die Einnahmen. Wird auf fachliche Beratung und Intervention verzichtet, so kann dies die randständige Situation des Klienten zementieren oder unnötige und für die öffentliche Hand kostspielige Krisen (z.B. im Bereich der psychischen Gesundheit oder der Erziehung) provozieren. Wird schliesslich der Auswertung und Neubeurteilung zu wenig Gewicht beigemessen, so sind anhaltende Fehlbeurteilungen vorgezeichnet. Wo und wie also soll die Sozialarbeiterin Zeit einsparen? Und wer trägt die Verantwortung für allenfalls daraus resultierende Versäumnisse oder Fehler?

Ausserdem sollen, und das ist ein weiterer quantitativer Aspekt, die Unterstützungsaufwendungen wenn nicht gesenkt, so doch möglichst gering gehalten werden. Dazu bieten sich aus fachlicher Sicht grundsätzlich vier Möglichkeiten an:

1. Individuell gezieltere Unterstützungsbemessung;
2. tiefere Richtsätze für die individuelle Budgetierung;
3. höhere Einnahmen im Einzelfall;
4. raschere wirtschaftliche Verselbständigung (Ablösung) der Hilfesuchenden.

Aber auch bei der Umsetzung dieser Vorschläge begeben wir uns auf eine Gratwanderung. Je individueller die Unterstützung bemessen wird, desto mehr Arbeitszeit ist dafür nötig; zudem erhöht sich die Gefahr rechtsungleicher

Behandlung von Klienten. Ebenfalls aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit müssten tiefere Betragsempfehlungen in den Richtlinien gesamtschweizerisch konsensfähig sein; ausserdem sollten sie nicht unter dem betriebsrechtlichen Minimum angesiedelt werden, das heute in den meisten Fällen schon sehr nahe beim fürsorgerechtlichen liegt. Höhere Einnahmen im Einzelfall bedingen häufig einen unverhältnismässig grossen Arbeitsaufwand und eine rigorosere Einforderung von Verwandtenbeiträgen, was wiederum familienpolitisch auf Unverständnis stösst, beraterischen Schaden anrichten kann, dem Ansehen der Sozialhilfe in der Öffentlichkeit abträglich ist und Schwellenängste gegenüber der Fürsorge schürt. Der raschen wirtschaftlichen Verselbständigung von Hilfesuchenden steht die Situation auf dem Arbeitsmarkt entgegen; andererseits entlastet eine Invalidisierung oder vorzeitige Altersberentung von Hilfesuchenden zwar die Fürsorgekasse, belastet jedoch im gleichen Zug die Sozialversicherung und schwächt das Selbstbewusstsein der Betroffenen zusätzlich.

Um die qualitativen Aspekte der fachlichen Situation zu gewichten, ist es erforderlich, ideenpolitischen Klartext zu sprechen. Wenn Sozialhilfe den einzigen Zweck hätte, die materielle Existenz von Menschen, ihr Überleben, zu sichern, dann läge der Schluss unserer Analyse auf der Hand: Wir betreiben dafür einen viel zu hohen Aufwand, verschleudern geradezu personelle und finanzielle Mittel. Tatsache ist, dass viele Leute, auch politisch Verantwortliche, in der Sozialhilfe keinen anderen Sinn als den der minimalen Existenzsicherung zu erkennen vermögen. Eine liberalistische Betrachtungsweise muss hier, beim elemen-

taren Recht auf menschenwürdiges Überleben, Halt machen. Alles, was über dieses Niveau hinausgeht, wirkt für den homo oeconomicus nämlich bereits als Anreiz, und für materielle Anreize ist primär nicht der Staat, sondern der freie Markt zuständig. Mit anderen Worten: Sozialhilfe wirkt aus dieser Optik gesehen kontraproduktiv, wenn sie ohne Einforderung einer geldwerten Gegenleistung mehr finanzielle Hilfe gewährt, als zum Überleben der bedürftigen Person absolut nötig ist. Konsequenz zu Ende gedacht, hiesse dies: Sozialhilfe braucht kein soziales Fachpersonal, sondern Informatoren, Administratoren und Buchhalter. Selbst die von der Gemeinde beschäftigte, hilfreiche und mitfühlende Fürsorgerin, wie sie heute noch mancherorts angetroffen werden kann, ist dann ein luxuriöses Überbleibsel aus der Hochkonjunktur. Ihre Arbeit kann auf karitativer Basis von Freiwilligen oder von Mitgliedern der Fürsorgebehörde erledigt werden. Schliesslich wäre aus Kostengründen und aus Gründen der schlanken Staatsverwaltung ernsthaft zu überlegen, ob nicht die ganze Sozialhilfe (oder gar das gesamte sozialstaatliche Sicherheitsnetz) durch eine auf möglichst tiefer materieller Ebene angesiedelte Mindesteinkommensgarantie ersetzt werden soll.

Die Diskussion um Ziele und Aufgaben der Sozialhilfe ist entscheidend für die Gestaltung unseres Sozialstaates und bedeutend für die künftige Entwicklung unserer Gesellschaft.

Aus dieser Perspektive erkennen wir deutlich, dass unsere Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe einen Stein

des Anstosses bilden können. Wir müssen uns mit der so motivierten Kritik sehr ernsthaft und auf breiter Front auseinandersetzen. Tun wir dies nicht, so geschieht in der Schweiz mit einigen Jahren Verzögerung, was in Deutschland, Frankreich, England und den USA schon jetzt absehbar ist: Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe werden auf eine blosse Verteilung von bescheidenen und immer wieder aufs Neue gekürzten finanziellen Mitteln reduziert. Im Gegenzug steigen aber die Gesundheits- und Sicherheitskosten, die dafür aufgewendet werden müssen, dass wachsende Bevölkerungskreise als gesellschaftlich Randständige (mit oder ohne unregelmässiger, schlecht bezahlter Erwerbstätigkeit) in Slums und Gettos ruhiggestellt werden können. Deshalb kommt der öffentlichen Diskussion um qualitative Aspekte der Sozialhilfe höchste Priorität zu.

Wenn wir die Mehrheit der politisch Verantwortlichen und der Bevölkerung nicht davon überzeugen können, dass das Ziel der Sozialhilfe in der Erhaltung sozialer Integration sowie der aktiven Förderung sozialer Reintegration von Bedürftigen besteht, dann ist professionelle Sozialhilfe, wie sie die SKOS versteht, zur schleichenden Abschaffung freigegeben. Der Endpunkt einer darauf folgenden Entwicklung könnte in einer Regelung zur Überlebenssicherung im Rahmen einer Gesetzgebung über die innere Sicherheit bestehen. Diese Aussage mag überspitzt sein, ist aber keineswegs polemisch zu verstehen. Es ist wichtig und macht Sinn, von A (wie Anfang) bis Z (wie Zukunft) zu denken und nicht bei R (wie Richtlinien) zu beginnen und aufzuhören. Es gibt eine neoliberale Wirtschafts- und Sozialpolitik. Es gibt aber so wenig eine neoliberale Sozialhilfepolitik, wie es eine neomarxistische

Sozialhilfepolitik gibt. Und es existiert auch keine neochristliche Sozialhilfepolitik. Es gibt einzig eine *kompensatorisch tätige Sozialhilfe*, die (möglichst wirksam und effizient) dafür zu sorgen hat, dass gefährdete, bedürftige und notleidende Menschen nicht von der Gesellschaft und ihrer Entwicklung ausgeschlossen werden oder bleiben. In diesem Sinn besteht Sozialhilfe als «Lückenbüsserin» in jedem politischen, wirtschaftlichen und sozialen System – mehr oder weniger normiert, mehr oder weniger instrumentalisiert, mit mehr oder weniger Arbeit.

Es gibt keine neoliberale, neomarxistische oder neochristliche Sozialhilfepolitik. Es gibt nur eine kompensatorisch wirkende Sozialhilfe.

Logik der Richtliniendiskussion

Die Richtliniendiskussion krankt daran, dass logisch vorgelagerte Diskussionen um die Zielsetzung und die Aufgaben der Sozialhilfe nicht geführt werden. Die Situation ist beinahe kafkaesk und gleicht derjenigen von Juristen, die sich über den Inhalt einer Verordnung streiten, ohne die einschlägigen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zu kennen.

Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe gehören zum allgemeinen Instrumentarium, das zur Erfüllung der Aufgaben in der Sozialhilfe erforderlich ist. Die Aufgaben ihrerseits leiten sich davon ab, welche Ziele die Sozialhilfe zu erreichen trachten soll.

Damit lässt sich für den Diskurs zwangsläufig eine Hierarchie der Fragestellungen folgern:

1. Welche Ziele soll die Sozialhilfe erreichen bzw. idealerweise verfolgen?

Dabei geht es um Grundsatzfragen, analog verfassungsrechtlichen Diskussionen, die durch Politik und Öffentlichkeit geklärt werden müssen.

Für die SKOS steht fest: Die übergeordneten Ziele heissen Beachtung der Menschenrechte und der verfassungsmässigen Grundrechte sowie Wahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

2. Welche Aufgaben lassen sich aus der Zielsetzung ableiten?

Hier geht es um die Übersetzung der Ziele auf das Fachgebiet und sein Publikum.

Für die SKOS steht fest: Die Aufgaben der Sozialhilfe bestehen in der materiellen Existenzsicherung von Bedürftigen und in der Vermeidung ihrer sozialen Desintegration sowie der Förderung ihrer sozialen Reintegration.

3. Welches allgemeine Instrumentarium benötigt die Sozialhilfe zur Erfüllung ihrer Aufgaben?

Hier geht es um die Gefässe, innerhalb welcher die Aufgaben erfüllt werden sollen.

Für die SKOS steht fest: Wir benötigen gesamtschweizerische Bestimmungen, Richtlinien und Finanzierungsformen, ein föderale Aufbaustruktur (Leistungs- und Kontrollordnung) in den Kantonen oder Regionen sowie politisch gewählte Behörden und fachlich qualifiziert arbeitende Publikumsdienste.

Wir benötigen engagierte Behörden und fachlich qualifizierte Publikumsdienste.

4. *Wie sind die Instrumente der Sozialhilfe in der konkreten Situation auszugestalten und anzuwenden?*

Dabei handelt es sich um die Frage, wie die Aufgaben im gegebenen Fall mit dem zur Verfügung stehenden Instrumentarium am besten gelöst werden.

Für die SKOS steht fest: Die zuständigen Behörden und Fachdienste (auf kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene) müssen sich enger vernetzen, die zur Verfügung stehenden Mittel sowie ihren Gestaltungsspielraum optimaler nutzen und im Rahmen von Programmen auch interdisziplinär zusammenarbeiten.

Diese Auflistung macht deutlich, dass wir im Zusammenhang mit den Richtlinien über ein allgemeines Instrument der Sozialhilfe sprechen, das im dritten Fragekreis angesiedelt ist. Nach Gefühl der Anwenderin oder des Anwenders beurteilen zu wollen, ob die Richtlinien zu

Behörden und Fachdienste müssen sich vernetzen, ihren Gestaltungsspielraum nutzen und mit Dritten interdisziplinär zusammenarbeiten.

allgemein oder zu differenziert, zu grosszügig oder zu kleinlich gehalten sind, bleibt so lange fahrlässig, als nicht Antworten auf den ersten und den zweiten Fragekreis formuliert worden sind. Ausserdem gilt es zu beachten, dass die Richtlinien auch eine surrogative Funktion besitzen, weil die Gesetzgebungen über die Sozialhilfe häufig gerade in den Fragen nach Zielsetzung und Aufgaben Lücken und Mängel aufweisen. Andererseits können wir vor dem Hintergrund dieser Beschreibung und Analyse unschwer einige Lücken und Mängel bei den aktuellen SKöF-Richtlinien ausmachen, die es mit den neuen SKOS-Richtlinien aufzufüllen und auszumerzen gilt.

PT

Anforderungen an die künftigen Richtlinien

Durch ihre subsidiäre Wirkungsweise wird die Sozialhilfe zum untersten finanziellen und persönlichen Auffangnetz im System der sozialen Sicherheit. Subsidiarität bedeutet indes nicht zwangsläufig ein zeitliches Hintanstehen; wirksame Sozialhilfe ist immer dann gefordert, wenn rechtzeitig keine hinreichende Hilfe aus anderer Quelle verfügbar ist.

Im Gegensatz zur Sozialversicherung ist die Sozialhilfe final, nicht kausal orientiert. Damit greift sie prinzipiell ohne

Ansehen der Person und der Ursachen bzw. auslösenden Momente der aktuellen oder potentiellen Notlage. In diesem elementaren Ordnungsprinzip findet das verfassungsmässige Grundrecht auf Existenzsicherung, wie es kürzlich vom Bundesgericht (BGE 121 I vom 27.10.1995) formell anerkannt worden ist, seinen praktischen Ausdruck. Daraus ableiten zu wollen, dass in jedem Fall Anspruch auf dieselbe oder gar nur auf dieselbe minimale Leistung der Sozial-